Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1436

nah.sh

LVS Schleswig-Holstein
Landesweite Verkehrs-
servicegesellschaft mbH
Raiffeisenstraße 1
23103 Kiel

T 0431-66019-0
F 0431-66019-19
info@lvs-sh.de
www.nah.sh

Bahn: Kiel Hauptbahnhof
Bus: Hbf/ZOB

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Staatssekretär
Dr. Frank Nägele
Geschäftsführer:
Bernhard Wewers
Prokuristin:
Petra Coordes

Bankverbindung
Commerzbank Kiel
BLZ 210 400 10
Kto. 7444 961

USt-IdNr.
DE176971760

Handelsregister
HRB 4226
Amtsgericht Kiel
Sitz der Gesellschaft
Kiel

LVS Schleswig-Holstein mbH | Raiffeisenstraße 1 | 24103 Kiel

Per E-Mail
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Herrn Christopher Vogt
- Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses -
Herrn Thomas Wagner
- Geschäftsführer des Wirtschaftsausschusses -

Name	E-Mail	Durchwahl	Datum
Burkhard Schulze	b.schulze@lvs-sh.de	0431-66019-14	Kiel, 05.07.2013

Stellungnahme zum Entwurf eines Mindestlohngesetzes für das Land Schleswig-Holstein, Drucksache 18/620

Sehr geehrter Herr Vogt, sehr geehrter Herr Wagner,

vielen Dank für Ihre beiden Schreiben vom 31.05.2013 und vom 12.06.2013, in denen Sie uns die Gelegenheit geben, zu dem oben genannten Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW zur Einführung eines Mindestlohngesetzes in Schleswig-Holstein[1] Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit nehmen wir gerne wahr.

Die regierungstragenden Fraktionen streben an, ihre Gesetzgebungskompetenz dahingehend auszuschöpfen, als sie einen Mindestlohn von 9,18 Euro (brutto) je Zeitstunde für Arbeitnehmer des Landes, der öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen, der Zuwendungsempfänger sowie bei Entgeltvereinbarungen im Sozialrecht festlegen wollen. Im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge soll dies mittels des am 25.04.2013 verabschiedeten Tariftreue- und Vergabegesetzes Schleswig-Holstein (TTG) geschehen[2].

Zu dem Entwurf des TTG in der Fassung der Landtagsdrucksache 18/187 vom 12.09.2012 hatten wir Ihnen am 16.11.2012 unsere Stellungnahme zukommen lassen. Wir hatten zum Ausdruck gebracht, dass uns daran gelegen ist, dass der Wettbewerb auf der Schiene nicht durch die Vorgabe

[1] Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW – Mindestlohngesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesmindestlohngesetz), LT-Drs. 18/620 v. 06.03.2012.
[2] § 2 Abs. 5 Entwurf des Mindestlohngesetzes; Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein (TTG), LT-Drs. 18/720 v. 18.04.2013.

Mitglied der
bundes | arbeits | gemeinschaft
BAGSPNV
schienen | personen | nah | verkehr

eines repräsentativen Tarifvertrags erschwert wird. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass in dem ab 01. August 2013 geltenden § 4 Abs. 2 TTG die Entlohnung der Arbeitnehmer im Rahmen von öffentlichen Aufträgen zur Erbringung von SPNV-Leistungen nach einem repräsentativen Tarifvertrag vorgegeben wird[3], und dass es für die Bestimmung des repräsentativen Tarifvertrags insbesondere auf die vertragliche Lage im Land oder auf die Zahl der Gewerkschaftsmitglieder ankommt. Wir hoffen, dass dennoch unsere Belange bei künftigen Verfahren zur Vergabe von SPNV-Leistungen im Rahmen der Bestimmung des repräsentativen Tarifvertrags Berücksichtigung finden werden.

Da für uns bei der Vergabe von SPNV-Leistungen in Schleswig-Holstein bezogen auf das Mindestentgelt der in diesem Zusammenhang tätigen Arbeitnehmer § 4 Abs. 2 TTG gilt und wir daher ab 01. August 2013 den Bietern in zukünftigen Vergabeverfahren die Entlohnung nach einem repräsentativen Tarifvertrag und nicht ein Mindeststundenentgelt von 9,18 Euro (brutto) vorzugeben haben[4], hätte das geplante Mindestlohngesetz in diesem Zusammenhang keinerlei Auswirkungen auf die Aufgaben der LVS.

Allerdings wäre § 2 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 des Entwurfes des Mindestlohngesetzes für unsere Arbeit bedeutsam. Danach soll das Land Schleswig-Holstein Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung nur gewähren, wenn die Empfänger ihren Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn nach § 5 des geplanten Mindestlohngesetzes zahlen (Satz 1). Die bewilligende Stelle soll befugt sein, den Zuwendungsempfänger zu verpflichten, bei Dienst- und Werkverträgen, die im Zusammenhang mit der

---

[3] § 4 Abs. 2 TTG: „Öffentliche Aufträge im Sinne des § 2 Abs. 3 TTG im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung mindestens das in Schleswig-Holstein für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und die tariflich vereinbarten weiteren Leistungen zu gewähren. …“

[4] § 4 Abs. 3 TTG: „Öffentliche Aufträge über Leistungen, **die nicht den Vorgaben der Absätze 1 und 2 unterliegen**, dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe durch Erklärung gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber schriftlich verpflichtet haben, ihren Beschäftigten (…) bei der Ausführung der Leistung wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 9,18 Euro (brutto) zu zahlen. …“

Erfüllung des Zuwendungszwecks abgeschlossen werden, den oben genannten Mindestlohn zu zahlen (Satz 2).

Nach § 2 Abs. 4 des Mindestlohngesetzentwurfs soll dies entsprechend gelten, wenn Einrichtungen nach § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfs Zuwendungen gewähren. Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfs soll das Land Schleswig-Holstein im Rahmen seiner rechtlichen Zuständigkeiten und Befugnisse sicherstellen, dass andere juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts ihren Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn nach § 5 zahlen, sofern das Land Schleswig-Holstein sie durch Beteiligung oder auf sonstige Weise überwiegend finanziert oder über ihre Leitung die Aufsicht ausübt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe bestimmt hat. Die LVS ist als GmbH eine juristische Person des Privatrechts. Ihre Gesellschafter sind das Land Schleswig-Holstein sowie die Kreise und die kreisfreien Städte des Landes. § 13 des Gesellschaftsvertrages der LVS bestimmt, dass der Aufsichtsrat die Geschäftsführung der LVS zu beraten und zu überwachen hat. Zum Aufsichtsratsvorsitzenden wird jeweils ein Staatssekretär des Landesverkehrsministeriums gewählt. Derzeit ist dies Herr Dr. Frank Nägele. Mithin ist die LVS eine Einrichtung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfs.

Außerdem gehört es zu den Aufgaben der LVS, die Landesförderung für ÖPNV-Investitionsmaßnahmen abzuwickeln und den ÖPNV aus Regionalisierungsmitteln, GVFG-Mitteln und Mitteln nach Entflechtungsgesetz zur Förderung von Infrastruktur des ÖPNV zu finanzieren[5]. Die LVS gewährt somit Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung, so dass sie gemäß § 2 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 des Entwurfes des Mindestlohngesetzes verpflichtet wäre, den Zuwendungsempfängern vorzugeben, dass diese ihren Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn nach § 5 zahlen.

Wir regen an, den mit der möglichen Umsetzung des geplanten Mindestlohngesetzes verbundenen Verwaltungsaufwand, d. h. die im Verwaltungsapparat entstehenden Personalkosten, bei der Gewährung von Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung gemäß § 2 Abs. 3 des

[5] Aufgabenübertragungs- und Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Land-Schleswig-Holstein, vertreten durch den für Verkehr zuständigen Minister des Landes Schleswig-Holstein, und der LVS, vertreten durch den Geschäftsführer, vom 12.01.2010, § 1 Abs. 1 Buchst. m) und n).

Gesetzentwurfs so gering wie möglich zu halten. Auch der Aufwand bei den Zuwendungsempfängern, die nachweisen müssen, dass sie die Kriterien des geplanten Mindestlohngesetzes einhalten, sollte so niedrig wie möglich sein, um die Investitionen in den ÖPNV nicht mit unnötigen Kosten zu belasten. Einfache Erklärungen und Nachweise der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung der Mindestlohnverpflichtung sollten ausreichen, und der bewilligenden Stelle sollten keine umfangreichen Überprüfungsverpflichtungen aufgebürdet werden. Auf diese Weise sollte dem Grundsatz entsprochen werden, mit öffentlichen Mitteln so sparsam wie möglich umzugehen.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Burkhard Schulze

i. A. Dr. Bettina Hartz